Volkswirtschaft.

Die Lebensversicherung im Kriege. Bon Dr. Jues Devefi, Gerichtsrat.

Bubapeft, 6. Mpril.

Der Krieg wirft, wie auf alle Zweige und Gebiete bes menichlichen Lebens, auch auf die Bersicherung, besonders aber auf die Lebensversicherung umgestaltend und alle Berechnungen umstoßend ein. Diese Wirkung und deren Folgen interessieren nicht nur die Bersicherungsgesellschaften, sondern der heutigen allgemeinen Berbreigesellschaften, sondern der heutigen allgemeinen Verbreitung der Versicherung gemäß auch die weitesten Schickten der Bevökerung. Die Lebensversicherung ist auf das Gesieh der großen Zahl gegründet. Dieses Geste funktioniert sicher und ungestört im Frieden. Allein auch im Kriege ist die Möglichkeit des Zurgeltungkommens einer gewissen Gestwäßigkeit nicht als ausgeschlossen anzusehen, wenn wir die Geschichte der ganzen Menschheit einheitlich bestrachten. Indes erstreckt sich die Kalkulation der Versscherungsgesellschaften nicht auf solche lange Zeitadsichnitte, sondern nur auf die Lebensdauer von ein, zwei Generationen. Im Leben einer Generation ist schon die Frage, ob ein Krieg überhaubt ausbrechen wird, den Frage, ob ein Krieg überhaupt ausbrechen wird, ben menschlichen Berechnungen entrückt, noch mehr aber bie Frage, wie groß die Berheerungen bes Krieges und die Mortalität ber Kriegsteilnehmer fein werden. "Der Krieg ift ein Ausnahmezustand, der in außerordentlich unregelmäßigen Zeitabschnitten auftritt und von verhältnis-mäßig turzer Dauer ift." Die längste Dauer eines mobernen Krieges ist zu furg, um die nötigen Erfahrungen zur Feststellung des ftatistischen Gesetzes der Kriegsmortalität jammeln zu können. Außerdem sind die näheren Umstände des Krieges immer andere, so daß die Ersahrungen eines gegebenen Krieges keinen Schluß auf die Zukunft ge-statten. Dies gilt umso mehr, als die Kriegstechnik und die Art der Kriegführung sich fortwährend verändern und entwickeln. Bon diesen Aenderungen aber, sowie von dem geringeren oder größeren Waße der feldherrlichen Bor-sicht und der Sparsamkeit mit dem Menschenmaterial hängt die Ersessungen des Erieges und die hängt die Größe der Verheerungen des Krieges und die Kriegsmortalität ab. Auch die Dauer des Krieges wird maßgebend sein. Zwar steht die Kriegsdauer zur Kriegsintensität meistens im verkehrten Berhältnisse, doch beschränkt sich ber Einfluß des Krieges nicht auf die Kriegs-teilnehmer allein. Der Krieg steigert durch die erschwerten Lebensbedingungen, die großen Ausregungen, die Verichlechterung der Nahrung und der allgemeinen Hygiene, die Verbreitung von anstedenden Krankheiten, den Aerztemangel uhv. auch die Mortalität der ganzen bürgerlichen Bevölferung. Manche von biefen Faftoren machen sich sogar in neutralen Staaten geltend. So erhöhte sich beispielsweise in der Schweiz zur Zeit des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870/71 die Mortastät der Bedölkerung von 2·52 Prozent auf 2·92 Prozent. All dies erhöht selbstrerständlich das Lastensonto der

All dies erhöht selbstverständlich das Lastenkonto der Bersicherungsgesellschaften, die auch dadurch leiden, daß der neuen Akquisition sich Hindernisse in den Weg stellen, die eingerückten Bersicherten auch die Zahlung der alten Gebildren einstellen und die erschwerten Lebensverhältnisse die Rückausbegehren mehren. All dies verursacht größere Nussachen bei berringerten Simpohnen

größere Ausgaben bei verringerten Einnahmen.
Mit Recht weisen baher die Versicherungsgesellschaften auf diese Schwierigkeiten und darauf hin, daß der Krieg in gewisser Sinsicht nicht zur Basis der Lebensversicherung, sondern im Gegenteil geeignet erscheint, jede normale Berechnung über den Jausen zu werfen. Singegen verdient aber auch der Umstand Beachtung, daß die Versicherungsgesellschaften infolge größerer Mortalität der Bevölkerung bei den Rentenversicherungen und Versicherungen auf Erleben von einem Teile ihrer Verpflichtungen befreit werden.

Auf der anderen Seite berufen sich die Versicherten und deren Familienmitglieder darauf, daß heute, wo die allgemeine Wehrpflicht die Stelle der Söldnerarmeen einmmt, der Krieg, beziehungsweise der Misiärdienst teine solche schroffe Ausnahmestellung in der Versicherung einnehmen kann, wie früher. Der Staatsbürger, der dem Einberufungsbefehl Folge seistet, wird es ichwer verstehen können, daß dieses pflichtgemäße Borgehen den Verlust der Versicherungssiumme, ja jogar der eingezahlten Gebühren, die er mit Recht als eine Art Sparkassenilage anzusehen gewohnt war, nach sich ziehen kann und soll. Auch die Angehörigen der auf dem Felde der Ehre Gesallenen werden an einem solchen Verlust ihres für gesichert gehaltenen Lebensminimums sehr schwer zu tragen haben.

Daß bieje Berufung auf bie menichliche, ftaats. burgerliche, patriotische Pflicht nicht gans unbegrundet ift, beweisen bie Spfteme ber modernften Berncherungs. rechte, nämlich ber deutschen und schweizerischen Gesetze bom Jahre 1908 und ber neuesten versicherungsrechtlichen Schöpfung, ber öfterreichischen faiferlichen Berordnung vom 22. November 1915, die teilweise am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten ift. Nach diesen Rechtsspiftemen unterliegt nämlich ber Krieg ben all-gemeinen Regeln ber Gefahrerhöhung, jeboch erklären Diese Rechte ausbrudlich, bag eine Gefahrerhöhung, die burch ein Gebot ber Menschlichkeit veranlagt wird, nicht in Betracht kommt. Wenn auch die Rechtspragis biefe Norm auf ben Krieg lediglich infolge ber außerorbent-lichen Gefahren bes letteren nicht anwendet, beweisen biefe Analogien tropbem, daß die obigen Ausführungen und Argumentationen ber Berficherten mit bem Rechtsgebanken und Gerechtigkeitsgefühl ziemlich übereinftimmen.

Die Hauptschwierigkeit in der Anwendung des ungarischen Lebensversicherungsrechtes auf die Kriegsereignisse besteht darin, daß das ungarische Handelsgesetz vom Jahre 1875, welches diese Fragen regelt, teils auf die durch die

algemeine Nappflick geschaftenen mobernen Verhältnisse nicht mehr paßt, teils aber bezüglich der Gesahrerhöhung keine solchen allgemeinen Kegeln enthält wie die mobernen ausländischen Rechte, sondern daß es nur dem Kriege und der Aenderung des Lebensberuses Bichtigkeit beimikt. Den Krieg behandelt das ungarische Handelsgesein einem einzigen Saze (§ 504 Kunft ?), saut dessen die Versicherungsgesellschaft von der Leistung der Versicherungsgesellschaft von der Leistung der Versicherungsgesellschaft von der Leistung der Versicherungsgemeils vereinbart wurde, frei sit, wenn der Versicherte in einer Schlacht oder infolge dort ersittener Wunden gestorben ist. Diese Regelung, die in den modernen Versicherten gänzlich sehl und wertrage den Angehörigen des im Kriege gesallenen Versicherten auch dann die Versicherungssumme, falls im Bertrage de Bestreiung der Versicherungsgesellschaft von der Leistung sür den Fall des Kriegstodes gar nicht vereinbart wurde, andererseits wird sie aber dem Umstande nicht gerecht, daß der Krieg den Tod nicht nur durch Bunden, sondern auch auf anderer Ert, durch Kransseiten, übermäßige Anstrengungen usw. verursachen fann. Auf diese Weise entstehen des Bersicherten abweichenden Bertragsbedingungen, deren ausführliche Behandsung aber nicht hieher gehört. Auch entstehen, salls man die Gültigkeit solcher Bertragsbedingungen, deren ausführliche Behandsung aber nicht hieher gehört. Auch entstehen, falls man die Gültigkeit solcher Bertragsbedingungen der Frage, welche Todesfälle mit dem Kriege in fausalem Busammenhange stehen. Das Geseh, das nur von Kunden pricht, löst nämlich nicht die Frage, welcher Jusammenhang der Krage, welcher Jusammenhang entschein und in Fällen, die mit den Kriege in kausammenhang mit dem Kriege ansonst die Gültigkeit der anderswärtigen Vereindern Instanzen wird sich das nur von Kunden sprazis der höheren Instanzen wird sich das nur von Kunden pricht, löst nämlich nicht die Frage, welcher Jusammenhang entschen und in Fällen, die mit den hersiellen Kriegsgeschren nicht im Zus

Was den jehigen Weltfrieg anbelangt, werden sich Gerichtsprazis und Versicherungswesen mit dem alten Gesetze behelsen müssen. Hür die eventuellen Kriege der Zufunft aber erscheint die Lösung am besten, daß das Gesetzschaft auch die Basis stelle, daß die Lebensverücherung sich auf die Kriegsgefahr undedingt erstreckt und jede abweichende Vereindarung ungültig ist. In diesem Falle wird jede Versicherungsgesellschaft dei jeder Versicherung gezawungen sein, in der Versicherungsgebühr auch sür die Kriegsgefahr etwas in Kalfulation zu ziehen, um auf diese Weise schon in den Jahren des Friedens, die ja, nachdem die Kriegsfurie sich ausgetobt haben wird, hoffentlich lang sein werden, sür das Kriegsrissso ein genügendes Kapital zu sammeln. Wenn die Versicherungsgesellschaften jest als einmalige Kriegsgebühr bei der Einrückung vier dis sieden Prozent der Versicherungssumme fordern, so können sie aus einem ein dis zwei Krozent betragenden ständigen Plus, unter Versichsichtigung der Interfalarzinsen, ein diel größeres Kapital sammeln. Es ist auch gerecht, daß auf diese Weise die Gesahren des Krieges durch sämtliche Versicherten getragen werden, da ja der Krieg auch auf die Mortalität der friedlichen Bürger einen nicht zu unterschaftschen Einstlich aussibt. Dies würde übrigens nut dem Hauptprinzip der Versicherung, laut dessen die die einzelnen zu tragen nicht imstande sind, auf die aroke Wenge zu verteilen ist, im Einstlang stehen.